



REGISTRIERUNG

Korrektur BE

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ACTICIDE DB 20 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Thor GMBH
ZDU nummer: 810345126
Landwehrstrasse 1
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE DB 20
- Registrierungsnummer: BE-REG-02132
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid (PT 6.1.2, 6.2, 6.3.1, 6.6, 6.7, PT 11, PT 12)
 - o Fungizid (PT 6.1.2, 6.2, 6.3.1, 6.6, 6.7, PT11)
 - o Levurozid (PT 6.1.2, 6.2, 6.3.1, 6.6, 6.7, PT 11)
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



| Verpackungen | Für die | |
|----------------------------|---------|---------------|
| | Profis | Allgemeinheit |
| Kanister 600,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Kanister 25,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Kanister 200,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Behälter 1200,00 Kilogramm | Ja | Nein |

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (CAS 10222-01-2) : 20,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und andere Detergenzien.

6.2 Farben und Beschichtungen
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Farben und Putze

6.3.1 In der Papierindustrie verwendete Flüssigkeiten
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Flüssigkeiten, die in der Papier- und Pappindustrie verwendet werden (nicht für den Lebensmittelbereich bestimmt)

6.6 Leime und Klebstoffe
Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Klebstoffe und Leime

6.7 Andere
Ausschließlich als Konservierungsmittel registriert für: Polymerdispersion, Flüssigkeiten in Behältern für Produktionssysteme

11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen
Ausschließlich für die Bekämpfung von Bakterien und Schimmelpilzen in Wasserkühlungssystemen registriert

12 Schleimbekämpfungsmittel
Ausschließlich für die Bekämpfung von Bakterien in der Papier- und Kartonindustrie (nicht für den Lebensmittelbereich bestimmt)

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS05 | |
| GHS07 | |

Signalwort: Gefahr



| H-Code | H-Satz | Spezifikation |
|--------|----------------------------------------------|---------------|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. | |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. | |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. | |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. | |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. | |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. | |

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Proteus vulgaris
 - o Pseudomonas aeruginosa
 - o Aeromonas hydrophila
 - o Alcaligenes faecalis AL
 - o Aspergillus oryzae
 - o Cellulomonas flavigena
 - o Corynebacterium ammoniagenes
 - o Geotrichum candidum
 - o Paecilomyces variotii
 - o Penicillium ochrochloron
 - o Providencia rettgeri
 - o Pseudomonas stutzeri
 - o Serratia liquefaciens / Grimes II
 - o Acremonium strictum
 - o Citrobacter freundii
 - o Fusarium solani
 - o Rhodotorula mucilaginosa
 - o Shewanella putrefaciens
 - o E.coli
 - o Enterobacter aerogenes
 - o Klebsiella pneumoniae
 - o Cladosporium cladosporioides

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE DB 20 :
THOR, DE
- Hersteller 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (CAS 10222-01-2):
THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.



- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
 - Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
 - Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
 - Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
 - Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
 - Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
 - Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
 - Ausgeschlossene Nutzung:
 - * PT6.3.1. : Flüssigkeiten, die bei der Herstellung von Papier und Pappe verwendet werden und mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
 - * PT12: Anti-Schimmel-Produkt, das für die Herstellung von Papier und Pappe verwendet wird und mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- Gebrauchsanweisung:
- o PT 6:
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe.
 - * Art der Verwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Automatische Dosierung: Das Produkt kann in Es kann in allen Phasen der Herstellung zugegeben werden. Es ist jedoch ratsam, das Produkt unter Rühren zugeben. Unter Rühren so früh wie möglich zugeben, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
 - * Häufigkeit der Anwendung: 1 Mal pro Woche - 1 Mal pro Tag.
 - * Vorgeschriebene Dosis:
 - PT6.1.2 'Wasch- und Reinigungsflüssigkeit und andere Detergenzien: bakterizid, fungizid und levurizid (0,05% Acticide DB 20).
 - PT6.2 'Farben und Beschichtungen: bakterizid, fungizid und levurozid (0,10%-0,20% Aktizid DB 20).
 - PT6.3.1 'Flüssigkeiten, die in der Papierindustrie verwendet werden: bakterizid, fungizid und levurizid (0,02%-0,10% Acticide DB 20).
 - PT6.6 Leim und Klebstoff: bakterizid, fungizid und levurizid (0,05% Acticide DB 20).
 - PT6.7 'Polymerdispersion' Bakterizid, fungizid und levurozid (0,10%-0,20% Acticide DB 20).
 - PT6.7 'Flüssigkeiten in Behältern für Fertigungssysteme'. Herstellung': bakterizid, fungizid und levurizid (0,05% Acticide DB 20).
 - o PT11:
 - * Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe. Kontaminierte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden.
 - * Art der Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Es wird empfohlen, das



Produkt über ein Dosierungssystem zuzugeben. Dosierungssystem, kontinuierlich oder diskontinuierlich. Das Produkt kann in das Fass, in das Dosierungssystem oder in das Verteilungssystem oder an jedem Punkt des Systems, um eine schnelle und gleichmäßige Verteilung zu ermöglichen.

* Häufigkeit der Anwendung: 1-3 Mal pro Woche - 1 Mal pro Woche

* Vorgeschriebene Dosis: bakterizid, fungizid, levurozid: 0,05 % bis 0,1 % von Acticide DB 20.

o PT 12

* Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe. Kontaminierte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden.

* Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Geben Sie das Produkt an einer Stelle im System hinzu, an der es Das Produkt wird gleichmäßig verteilt, z. B. in Schläuchen, Schnitzelpumpen usw.

* Häufigkeit der Anwendung: 4 Mal täglich.

* Vorgeschriebene Dosis: Bakterizide Anwendung: 0,015% Acticide DB20

- Für die Verwendung PT6 und 12: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

- Für das bestehende Produkt ACTICIDE DB 20 auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 1914B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :

- o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: Bis um 11/08/2024.
- o Für die Verwendung von Lagerbeständen: Bis um 11/02/2025.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

| H-Code | Klasse und Kategorie |
|--------|------------------------------------------------------------------------|
| H290 | Ätzender Stoff oder Gemisch für Metalle - Kategorie 1 |
| H302 | Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4 |
| H315 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2 |
| H317 | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1 |
| H318 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 |
| H332 | Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4 |

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 3,00



§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

| |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. |
| Einhaltung folgender Bedingungen |
| 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und |
| 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |

- Verwendungsbedingungen:

| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| Atmung | Atemschutzfilter | A/P2, DIN | EN 14387: 2004+A1: 2008 | Ja | Nein |
| Atmung | Atemschutz-Halbmaske | Bei Aerosol- oder Nebelbildung Atemschutzgerät verwenden, DIN EN 140: 1998-12 | EN 140: 1998 | Ja | Nein |
| Augen | Schutzbrille | | EN 166: 2001 | Ja | Nein |
| Hände | Handschuhe | Material: Nitrilkautschuk, NBR Dicke: 0,4 mm Durchbruchzeit : 480 min; Permeation der Stufe 6 | EN 374-1: 2003 | Ja | Nein |



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|-------------|--------------|-------------------------------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| Haut | Schutzanzug | | EN 13034: 2005+A1: 2009 | Ja | Nein |

Brüssel,
Neue Zulassung am 20/3/2014
Korrektur am 4/4/2014
Änderung Bedingungen Geschlossener Kreislauf am 16/9/2016
Erneuerung, den 12/02/2024
Korrektur BE,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 01/08/2024